

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

- 51 OLG Oldenburg: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung (Volltext)
56 Anmerkung zu OLG Oldenburg: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung
58 LG Osnabrück: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung II (Kurzmitteilung)
>> OLG Köln: Anrufe wegen „Kundenzufriedenheit“ unzulässig, [MiKaP 2012/04](#), S. 41
>> LG Osnabrück: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung, [MiKaP 2012/03](#), S. 31

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

- 58 OLG Karlsruhe: Unterlassungsverpflichtung wegen Lichtbilder (Kurzmitteilung)
59 LG Düsseldorf: Zur Anwendbarkeit der MFM-Honorarempfehlungen (Kurzmitteilung)
59 LG Köln: Keine Haftung des Anschlussinhabers für Familie/Filesharing (Kurzmitteilung)
60 Anmerkung RA Papenhausen zu Tauschbörsen und Filesharing
>> BVerfG: Klärungsbedürftige Rechtsfragen: Filesharing/Tauschbörsen, [MiKaP 2012/04](#), S. 42

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

- 62 LG München I: Keine Verpflichtung zur Identifizierung von Internetnutzern/WLAN-Netzwerk
>> LG Osnabrück: Gewerbsmäßiger Betrug durch Abmahnungen, [MiKaP 2012/02](#), S. 25

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

- 64 LAG Hamm: Fristlose Kündigung wegen Beleidigungen auf Facebook
>> ArbG Bochum: Kündigung Arbeitsverhältnis/Beleidigungen im Web, [MiKaP 2012/04](#), S. 49

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Urheber- & Medienrecht
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe.

OLG Oldenburg: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung (Volltexte)

Das OLG Oldenburg hatte über den Unterlassungsanspruch wegen einer Schufa-Drohung zu entscheiden¹. Zuvor hatten zwei Kammern des Landgerichts Osnabrück² ebenfalls den Unterlassungsanspruch wegen einer Schufa-Drohung bejaht.

Es erfolgte zunächst ein Hinweisbeschluss und sodann – da die Berufung nicht zurückgenommen wurde – ein entsprechendes, die Berufung zurückweisendes Urteil.

Der Hinweisbeschluss des OLG Oldenburg³ lautete wie folgt (Volltext):

„Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

XY

Verfügbungsbeklagte und Berufungsklägerin,

gegen

XY

Verfügungskläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, Ritterstraße 2, 49074 Osnabrück, Geschäftszeichen: 2012-2329Zi

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bartels, den Richter am Oberlandesgericht Kalscher und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Dunkhase am 29. August 2012 einstimmig beschlossen:

Die Verfügungsbeklagte wird darauf hingewiesen, dass ihre Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, weil das Landgericht sie zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, in dem tenorierten Umfang zur Unterlassung verurteilt hat.

Insbesondere trifft die Auffassung der Verfügungsbeklagten nicht zu, sie habe durch ihr Schreiben vom 08.02.2012 „die Situation geklärt“; zumindest ist eine Klärung nicht in dem Sinne erfolgt, dass die Verfügungsbeklagte deutlich gemacht hat, von einer Meldung an die SCHUFA Abstand nehmen zu wollen.

Zwar heißt es in dem Schreiben, die Verfügungsbeklagte melde nur fällige und unbestrittene Forderungen. Aus dem weiteren Inhalt des Schreibens ergibt sich jedoch, dass die

¹ OLG Oldenburg, Beschluss vom 29.08.2012, Az. 6 U 148/12 und OLG Oldenburg, Urteil vom 05.10.2012, Az. 6 U 148/12.

² Urteil der 2. Kammer des Landgerichts Osnabrück vom 02.04.2012 (Az. 2 O 428/12); Urteil der 3. Kammer des Landgerichts Osnabrück vom 13.06.2012 (Az. 3 O 440/12).

³ Hinweisbeschluss des 6. Senats des OLG Oldenburg, Beschluss vom 29.08.2012, Az. 6 U 148/12.

Verfügungsbeklagte die von ihr für ihre Auftraggeberin geltend gemachte Forderung für eine solche Forderung hält, denn im dritten Absatz der ersten Seite des Schreibens führt die Verfügungsbeklagte aus, da der Verfügungskläger „auf Grund der nachgewiesenen Anschlussinhaberschaft für die begangenen Urheberrechtsverletzungen“ hafte, sei ordnungsgemäß die Abmahnung (deren Kosten geltend gemacht werden) erfolgt; die erforderlichen Unterlassungserklärungen des Verfügungsklägers lägen vor.

Dem ist deutlich zu entnehmen, dass die Verfügungsbeklagte sich auf Grund einer ihrer Ansicht nach bestehenden und unbestrittenen Forderungen für berechtigt hält, eine SCHUFA-Meldung vorzunehmen.

Wie das Landgericht richtig ausgeführt hat, wird dies durch das prozessuale Verhalten der Verfügungsbeklagten, insbesondere den Einstellungsantrag vom 30.04.2012, bestätigt.

Da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, beabsichtigt der Senat, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweisbeschluss und Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Berufung unter Kostengesichtspunkten binnen zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses.“

Das zurückweisende Urteil des OLG Oldenburg⁴ lautet wie folgt (Volltext):

„Urteil

In dem Rechtsstreit

XY

Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin,

gegen

XY

Verfügungskläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, Ritterstraße 2, 49074 Osnabrück,
Geschäftszeichen: 2012-2329Zi

⁴ OLG Oldenburg, Urteil vom 05.10.2012, Az. 6 U 148/12.

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bartels und die Richter am Oberlandesgericht Kaischer und Dr. Dunkhase auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 2012 für Recht erkannt:

Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 13.06.2012 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden der Verfügungsbeklagten auferlegt.

Gründe

I.

Der Verfügungskläger begehrt eine einstweilige Verfügung dahin, der Verfügungsbeklagten zu untersagen, eine Meldung an die Schufa vorzunehmen.

Der Verfügungskläger wurde von der S. Filmvertriebs AG auf Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen. Mit der Geltendmachung beauftragte dieses Unternehmen zunächst ein Rechtsanwaltsbüro, das wiederum die Verfügungsbeklagte mit der Forderungseinziehung beauftragte.

Bereits unter dem 11.08.2010 bestritt der Verfügungskläger mit an die Rechtsanwälte der S. Filmvertriebs AG gerichtetem Anwaltsschreiben, dass der S. Filmvertriebs AG ein Schaden entstanden sei (K 8).

Die Verfügungsbeklagte forderte den Verfügungskläger mit Schreiben vom 25.01.2012 (K3) zur Zahlung des Betrags von 2.573,60 EUR auf; darin heißt es u.a.:

... mit diesem Schreiben werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass uns Ihre rechts genannte Gläubigerin letztmalig außergerichtlich mit der Einziehung der gegen Sie bestehenden und unbestrittenen Forderungen beauftragt hat. ...

Schon heute weisen wir in Erfüllung unserer Pflicht darauf hin, dass wir Daten von fälligen und unbestrittenen Forderungen an die Schufa Holding AG ... übermitteln.

Mit Anwaltsschreiben vom 03.02.2012 (K6) wies der Verfügungskläger das Zahlungsbegehren zurück, da die Forderung nicht bestehe, und forderte die Verfügungsbeklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hinsichtlich der Schufa-Meldung auf.

Darauf antwortete die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 08.02.2012, in dem sie u.a. ausführt:

... wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und nehmen wie folgt Stellung: Im Rahmen unserer Partnerschaft und der vertraglichen Verpflichtungen mit der Schufa Holding AG melden wir nur fällige und unbestrittene Forderungen. Hierauf weisen wir auch explizit in

unseren Schreiben hin. Weiter weisen wir vorsorglich auf folgendes hin: Auf Grund des Inhalts unseres Schreibens kann keinesfalls eine Drohung oder Nötigung angenommen werden. ... Diese wichtige Information vorausgeschickt, handelt es sich im Rahmen der Übernahme dieses Inkassomandats um folgende Forderungsgrundlage: Auf Basis der festgestellten IP-Adresse ... und nach Erteilung der richterlichen Anordnung ... wurde Herr R. als Inhaber einer der Internetanschlüsse ermittelt, über den ... die Rechtsgutverletzung begangen wurde, die dem Zahlungsanspruch zugrunde liegt. Da Herr R. auf Grund der nachgewiesenen Anschlussinhaberschaft für die begangenen Urheberrechtsverletzungen haftet, erfolgte am 06.08.2010 ordnungsgemäß die Abmahnung. Die erforderlichen Unterlassungserklärungen Ihres Mandanten liegen vor.

Zu Ihrem Schreiben ergänzend: ...

4) Daten werden zzt. ausschließlich zur Prozessführung verwendet und im Übrigen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen. ...

Das Landgericht hat im Beschlusswege eine einstweilige Verfügung mit dem beantragten Inhalt erlassen.

Hiergegen hat die Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt und beantragt, die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung ohne Sicherheitsleistung einzustellen.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht die einstweilige Verfügung (leicht modifiziert) bestätigt, weil eine ernstliche, auf Tatsachen begründete Besorgnis bestehe, dass in Zukunft gegen die Verpflichtung, die Forderung nicht der Schufa zu melden, verstoßen werde. Da der Verfügungskläger bereits mit dem Schreiben vom 11.08.2010 der Forderung widersprochen habe, habe er angesichts des Schreibens der Verfügungsbeklagten vom 25.01.2012 davon ausgehen müssen, dass diese bei Nichtzahlung eine Datenübermittlung an die Schufa Holding AG vornehmen werde. Diese Besorgnis sei durch das Schreiben der Verfügungsbeklagten vom 08.02.2012 nicht ausgeräumt worden, da darin nicht ausdrücklich versichert worden sei, dass eine Schufa-Meldung nicht abgegeben werde. Auch habe die Verfügungsbeklagte nicht die verlangte Unterlassungserklärung abgegeben. Vielmehr habe sie durch ihr prozessuales Verhalten die Besorgnis des Verfügungsklägers untermauert, da sie in ihrem Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung die Einstellung der Vollstreckung aus der Verfügung beantragt habe.

Mit der Berufung vertritt die Verfügungsbeklagte die Auffassung, sie habe zu keinem Zeitpunkt damit gedroht, „eine Forderung, von der sie wusste, dass diese bestritten wird, oder zumindest wissen müsste, an die Schufa weiterzuleiten.“ Mit dem Schreiben vom 25.01.2012 habe sie mitgeteilt, dass unbestrittene Forderungen an die Schufa weitergeleitet würden; zum einen werde dadurch nicht hinreichend konkret eine Maßnahme gegen den Verfügungskläger angekündigt, zum anderen sei nicht dargelegt und bewiesen, dass die Verfügungsbeklagte zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Bestreiten der Forderung gehabt habe.

Der Senat hat einen Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO erlassen.

Daraufhin hat die Verfügungsbeklagte ein Urteil des 13. Zivilsenats⁵ in einem Parallelverfahren vorgelegt, in dem das Landgericht Osnabrück ebenfalls eine Unterlassungsverfügung gegen die Verfügungsbeklagte erlassen hatte (vgl. LG Osnabrück, Urteil vom 02.04.2012, K 13); der Fall unterschied sich insofern, als die Verfügungsbeklagte auf das Schreiben vom 03.02.2012 hinsichtlich der dort streitigen Forderung nicht reagiert hatte. Diese einstweilige Verfügung wurde durch Urteil des 13. Senats vom 28.08.2012 - 13 U 47/12 - aufgehoben, weil nicht die ernsthafte Gefahr bestanden habe, dass die Verfügungsbeklagte gegen ihre Pflicht verstoßen würde, nur unbestrittene Forderungen an die Schufa weiterzuleiten, denn sie habe in ihrem Schreiben nur ein rechtmäßiges Verhalten angekündigt, indem sie darauf hingewiesen habe, gehalten zu sein, unbestrittene Forderungen zu melden. Sie habe also gerade nicht angekündigt, die Forderung gegen den Verfügungskläger auch dann an die Schufa weiterzuleiten, wenn sie bestritten werden sollte.

II.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, die einstweilige Verfügung mit dem tenorisierten Inhalt erlassen; ergänzend wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 29.08.2012 Bezug genommen.

Das Vorgehen der Verfügungsbeklagten hat in der Tat die Besorgnis begründet, dass sie eine Meldung an die Schufa machen würde. Erstmals in der Berufungsbegründung spricht sie deutlich aus, dass sie ab Zugang des Schreibens vom 03.02.2012 nicht berechtigt war, die Daten des Verfügungsklägers an die Schufa weiterzuleiten.

Dagegen hat sie eine solche Klarstellung zuvor stets vermieden: Es mag dahinstehen, wie das Ausgangsschreiben vom 25.01.2012 zu bewerten ist; der Senat neigt allerdings zu der Auffassung, dass die Verfügungsbeklagte sich die Kenntnis ihrer Auftraggeber, dass die Forderung bestritten wurde, zurechnen lassen muss. Jedenfalls ab Erhalt des Schreibens vom 03.02.2012 bestand über diesen Punkt aber kein Zweifel mehr. Dennoch hat die Verfügungsbeklagte in ihrem Schreiben vom 08.02.2012 nicht, obwohl es einfach und naheliegend gewesen wäre, erklärt, dass sie keine Meldung an die Schufa veranlassen werde. Vielmehr hat sie der Sache nach begründet, dass und warum die Forderung begründet und damit gewissermaßen unbestreitbar sei. Der Hinweis, dass die Daten „zzt. ausschließlich zur Prozessführung verwendet“ würden, war vor diesem Hintergrund nicht geeignet, die Besorgnis einer Meldung an die Schufa zu zerstreuen, es entstand im Gegenteil der Eindruck, dass die Verfügungsbeklagte sich diese für den Fall der Nichtzahlung vorbehalten wollte.

Das folgende prozessuale Verhalten der Verfügungsbeklagten verstärkt nochmals den Eindruck, dass die Verfügungsbeklagte sich für berechtigt hielt, die Daten an die Schufa zu melden. Sie hat nämlich nicht etwa ihren Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung auf die Kosten

⁵ OLG Oldenburg, Urteil vom 28.08.2012, Az. 13 U 47/12.

beschränkt (vgl. dazu Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 924 Rn. 5) und den Anspruch in der Sache anerkannt, um in den Genuss der Kostenregelung des § 93 ZPO zu kommen, sondern die Aufhebung der einstweiligen Verfügung und sogar die Einstellung der Vollstreckung beantragt. In der Widerspruchsbegründung hat die Verfügungsbeklagte ausdrücklich bestritten, dass die Forderung wirksam bestritten worden sei. Dass sie dort auch ausgeführt hat, sie habe mit ihrem Schreiben vom 08.02.2012 bestätigt, dass eine bestrittene Forderung vorliege, ist zum einen, wie ausgeführt, so nicht zutreffend und steht zum anderen im Widerspruch zu dem ausdrücklichen Bestreiten des Bestreitens. Das Landgericht war nicht gehindert, das Prozessverhalten der Verfügungsbeklagten zu berücksichtigen, weil es für die Einschätzung des Vorliegens eines Verfügungsanspruchs in Gestalt der ernsthaften Besorgnis einer unzulässigen Schufa-Meldung auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht ankommt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§97 Abs. 1, 929 Abs. 1, 936 ZPO“

Anmerkung RA Papenhausen:

Ein anderer Senat des OLG Oldenburg⁶ hatte, wie im o. g. Urteil angesprochen, im Übrigen zuvor in einem ähnlich gelagerten Fall gegenteilig entschieden⁷.

Dennoch blieb der 6. Senat hier (zu recht) bei seiner Meinung.

Der Sachverhalt zum Fall des 6. Senats stellte u. a. sich wie folgt dar:

Der Antragsteller erhielt von der Antragsgegnerin am 31.01.2012 ein auf den 25.01.2012 datiertes Schreiben (K3) inkl. Zahlungsvereinbarung (K4) mit einer mehrfach ausgesprochenen Drohung mit einer Mitteilung seiner Daten an die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), was den Antragsteller einschneidend wirtschaftlich und finanziell schaden würde, was insbesondere für seine Bankgeschäfte, seine laufenden Kredite inkl. Umschuldung, für neue Kredite, für die neue Anmietung von Wohnraum für seine Frau und ihn, etc. gilt.

Die Drohung einer Mitteilung an die SCHUFA wurde gleich mehrfach in beiden o. g. Schreiben (Anmahnung sowie Zahlungsvereinbarung) untermauert:

In der Anmahnung (Anlage K 3): „Schon heute weisen wir in Erfüllung unserer Pflicht darauf hin, dass wir Daten von fälligen und unbestrittenen Forderungen an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln, soweit die Forderung nicht ausgeglichen wird und die Weitergabe der Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich ist.“

⁶ OLG Oldenburg, Urteil vom 28.08.2012, Az. 13 U 47/12.

⁷ Hier wurde Gehörsrüge gemäß § 321a ZPO, Art. 103 Abs. 1 GG eingelegt, da die zentrale und entscheidungsrelevante Frage vom OLG nicht behandelt wurden: Unter die sog. Nichtberücksichtigungsfälle des § 321a ZPO fasst das BVerfG auch das Nichteingehen auf eine „Frage von zentraler Bedeutung“ für den Rechtsstreit, vgl. BVerfG 86, 133 (145 f.); BGH NJW-RR 2010, 1216 und 1219 Tz. 7; vgl. auch Kischel, Die Begründung, 2003, 177 ff.

In der Zahlungsvereinbarung (Anlage K 4): „Ihre Vorteile: Keine gerichtlichen Schritte, Keine Meldung an die Schufa Holding“

Ferner teilt die Antragsgegnerin ausdrücklich mit, dass der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass er „letztmalig außergerichtlich“ die gegen den Antragsteller „bestehende und unbestrittene Forderung“ anmahnt.

Die Antragsgegnerin zielt damit auf einen – unmittelbar drohenden – Eintrag bei der SCHUFA, d. h. bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, ab.

Die Schufa-Meldung stellt einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar. Die Meldung an die Schufa kann den Betroffenen erheblich schädigen, indem sie seine Kreditwürdigkeit schwerwiegend beeinträchtigt und ihm dadurch den Zugang zu vielen Bereichen des täglichen Wirtschaftslebens erschwert oder gar versperrt, ständige Rechtsprechung⁸.

Es besteht hier die konkrete Gefahr der Erstbegehung analog § 1004 I 2 BGB, denn es ist für den Antragsteller eine konkret bevorstehende Beeinträchtigung zu besorgen, zumal die Antragsgegnerin wahrheitswidrig behauptet, es läge eine „bestehende und unbestrittene Forderung“ vor und ferner anmerkt, „dass wir Daten von fälligen und unbestrittenen Forderungen an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln“.

Die Antragsgegnerin macht damit unmissverständlich deutlich, dass sie die Daten des Antragstellers an die Schufa weiterleiten wird, da hier – wie sie ausdrücklich feststellt – eine unbestrittene Forderung vorläge und sie unbestrittene Forderungen an die Schufa meldet.

Eine SCHUFA- oder sonstige Meldung an Schutzgemeinschaften darf grundsätzlich jedoch nur bei nicht bestrittenen Zahlungsverpflichtungen erfolgen bzw. erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Titels über die streitige Forderung oder eines Teils derselben, siehe die oben genannte Rechtsprechung. Für einen Unterlassungsanspruch genügt auch - wie vorliegend gegeben - eine erstmals ernsthaft drohende Beeinträchtigung.

In dem vorstehend wiedergegebenen Verhalten liegt ein erheblicher Eingriff in das geschützte Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Es besteht insbesondere ein Unterlassungsanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 Abs. 1 BGB analog, Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG.

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde jedoch nicht abgegeben. Die Erstbegehungsfahr bestand somit fort. Das gerichtliche Verfahren musste daher eingeleitet werden.

⁸ Vgl. OLG München, Urt. v. 22.06.10, Az. 5 U 2020/10, Praxis UnternehmensR 2010, 237; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2005, Az. 15 U 196/04, NJW 2005, 2401; OLGR Düsseldorf 2005, 473; LG München I, Urteil vom 11.01.2010, Az: 35 O 8808/09; OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2006, Az. 10 U 69/06; ZMR 2007, 108; OLGR Düsseldorf 2007, 173-176; LG Düsseldorf, Urteil vom 6. August 2004, Az. 15 O 64/04; LG Dortmund 2. Zivilkammer, 30.09.2009, Az: 2 O 93/09; Heybey, VuR 2010, 275; Vahle, DSB 2008, Nr. 4, 19; Antoine, ITRB 2008, 104; Faustmann, VuR 2008, 157

LG Osnabrück: Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung (Kurzmitteilung)

Auch die 3. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück⁹ bejaht – nach der 2. Kammer des LG Osnabrück¹⁰ einen Unterlassungsanspruch wegen Schufa-Drohung.

In den Entscheidungsgründen wurde insbesondere auf Folgendes abgestellt:

„Dem Verfügungskläger steht der von ihm gegen die Verfügungsbeklagte gem. §§ 1004, 823 BGB geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Er kann von der Verfügungsbeklagten verlangen, dass sie es unterlässt, seine personenbezogenen Daten wegen Nichtzahlung eines Betrages in Höhe von 2.573,60 € an die Schufa-Holding AG zu übermitteln, solange die Verfügungsbeklagte keinen rechtskräftigen Titel über diese Forderung gegen ihn erwirkt hat.

Nach § 28 a BDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftseien nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist. Die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist bzw. ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt oder der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt bzw. nicht bestritten hat.“

OLG Karlsruhe: Unterlassungsverpflichtung wegen Lichtbilder (Kurzmitteilung)

Das OLG Karlsruhe¹¹ hat entschieden, dass eine Unterlassungsverpflichtung wegen Lichtbilder die Pflicht enthält, die streitgegenständlichen Bilder auf dem Server komplett zu löschen.

Es reiche daher nicht aus, nur die Links auf die Bilder zu entfernen, da ansonsten die Bilder über Suchmaschinen und über die direkte Eingabe der URLs weiterhin erreichbar wären.

Das OLG Karlsruhe führt hierzu u. a. aus:

„Die Verwirkung einer Vertragsstrafe setzt nach allgemeiner Ansicht ein Vertretenmüssen des Schuldners voraus, das gemäß § 276 Abs. 1 BGB bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu bejahen ist.

Fahrlässig handelt, wer das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt außer Acht lässt. Richtig ist, dass das Sich-Verlassen auf eine im Normalfall fehlerfrei arbeitende Software für sich genommen kaum den Vorwurf mangelnder Sorgfalt begründen könnte. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Beklagte durch die rechtswidrige Verwendung des streitgegenständlichen Lichtbildes in ihrem Internet-Angebot bereits fortlaufend subjektive Rechte Dritter, nämlich der Zedenten, verletzt. Wenn sie sich nunmehr zur künftigen Unterlassung dieser Verletzungen verpflichtete, so war von ihr ein besonderes Maß an Sorgfalt bei der Umsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmen zu erwarten. Bei Einhaltung dieser Sorgfalt hätte

⁹ Landgericht Osnabrück, Urteil vom 13.06.2012, Az. 3 O 440/12; siehe zuvor auch Landgericht Osnabrück, Urteil vom 02.04.2012, Az. 2 O 428/12, MiKaP 2012/03, S. 31 ff. (Volltext).

¹⁰ Landgericht Osnabrück, Urteil vom 02.04.2012, Az. 2 O 428/12, MiKaP 2012/03, S. 31 ff. (Volltext).

¹¹ OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.09.2012, Az. 6 U 58/11.

die Beklagte festgestellt, dass mindestens bei einigen Servern der von ihr behauptete Löschbefehl nicht ausgeführt worden war. Eine nähere Überprüfung durfte nicht deshalb unterbleiben, weil das rechtswidrig verwendete Lichtbild nach Darstellung der Beklagten womöglich auf mehreren Dutzend Servern gespeichert war. Deshalb entlastet die vorgetragene Kontrolle der Abrufbarkeit des Lichtbildes anhand der URL durch einen Mitarbeiter die Beklagte nicht. Es kann offen bleiben, ob dasselbe zu gelten hätte, wenn das Vorhandensein rechtsverletzender Informationen auf mehreren hundert oder tausend Rechnern zu überprüfen wäre, was individuell und händisch kaum zu bewerkstelligen wäre. Im Hinblick auf die Bedeutung einer vertragsstrafenbewehrten Unterlassungsverpflichtung, die von der Beklagten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht täglich und nicht in großer Zahl abgegeben wird, wäre es jedenfalls zu erwarten gewesen, selbst dreißig Server einzeln auf womöglich noch vorhandene verletzende Dateien zu untersuchen.“

LG Düsseldorf: Zur Anwendbarkeit der MFM-Honorarempfehlungen (Kurzmitteilung)

Das LG Düsseldorf¹² hat festgestellt, dass die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM) nicht gelten, wenn eine einmalige private Nutzung von Lichtbildern wie auf Ebay.de vorliegt.

Dagegen seien unter professionellen Marktteilnehmern die MFM-Honorarempfehlungen jedoch anwendbar.

Anmerkung:

Die Rechtsprechung zu den Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing setzt als angemessene Lizenzgebühr der Höhe nach bei einfachen Fotos für ein 3-Jahres-Intervall bzw. als Pauschale für die – vom Fotografen – auf unbestimmte Zeit erteilte Nutzungserlaubnis einen Mittelwert von €30,- an (zwischen €10,- und € 50,-). Es wird keine Tagesberechnung vorgenommen, sondern überlegt, was wirtschaftlich vernünftige Parteien¹³ für das Überlassen eines Fotos vereinbart hätten.

LG Köln: Keine Haftung des Anschlussinhabers für Familie/Filesharing (Kurzmitteilung)

Die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln hat entschieden, dass ein Internetanschlussinhaber nicht für sein Kind und seine Ehefrau haftet, wenn illegales Filesharing über Tauschbörsen betrieben worden ist.

Die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln führt u. a. (zutreffend) aus:

„Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exkulpieren muss. Die oben erwähnte – tatsächliche – Vermutung seiner Verantwortlichkeit beruht nämlich (mangels einer dem § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

¹² LG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2012, Az. 23 S 386/11.

¹³ Brandenburgisches OLG, CR 2009, 251.

oder § 18 Abs. 1 S. 2 StVG entsprechenden Regelung) nicht auf einer gesetzlichen Wertung, sondern wie der (nach herrschender Meinung nicht auf individuelle Willensentschlüsse anwendbare) Beweis des ersten Anscheins¹⁴ auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Diese Annahme wird erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs – nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses – ergibt.

Dafür wird es regelmäßig genügen, wenn Hausgenossen des Anschlussinhabers – wie sein Ehegatte – selbständig auf den Internetanschluss zugreifen können.“

Anmerkung RA Papenhausen zu Tauschbörsen und Filesharing:

Die Haftung des Internetanschlussesinhabers ist zum Teil völlig uferlos geworden. Nach der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln solle der Internetanschlussesinhaber stets für nicht selbst begangene, vom Gegner behauptete Urheberrechtsverletzungen haften.

Die Tendenz, eine Haftung zu streng auf Dritte, wie den Anschlussinhaber auszuweiten, geht fehl: Einer Person ist es nicht zumutbar, bei allen Dingen, die sie im engsten Familienbund ihren Familienangehörigen anbietet oder ausleiht, sämtliche Gefahren zu kennen, da die Gefahren ins Uferlose gehen und mit jedem Tag und jeder technischen Erweiterung im Internet mehr werden. Um eine vollumfängliche Belehrung von allen möglichen Gefahren im weltweiten Internet zu leisten, müsste man technisch und juristisch vollumfängliche und aktuelle Kenntnisse haben, die nicht einmal bei vielen Anwälten, insbesondere bei denen, die im Bereich des Internetrechts nicht tätig sind, vorliegen.

Diese speziellen Kenntnisse von jeder Privatperson, die einen Internetanschluss besitzt, zu fordern, ist unzumutbar. Zumutbar wäre allenfalls, dass Minderjährige allgemein über mögliche Gefahren des Internets aufgeklärt werden.

Auch bei der Störerhaftung sind angemessene Grenzen zu ziehen und die Fähigkeiten, die Durchsetzbarkeit und Angemessenheit der Anschlussinhaber zu berücksichtigen, die keine Techniker oder Juristen, sondern oft Familienväter oder -mütter sind.

Man muss es so deutlich ausdrücken: Das Leben wäre für viele nicht mehr schaffbar, wenn man sich stets über alle etwaigen Gefahren **anlasslos** informieren müsste, selbst wenn man die Gefahren gar nicht kennt.

Auch die Einrichtung eines Benutzerkontos im engsten und vertrauenswürdigen Familienbund und damit die Unterstellung, das eigene Kind würde ansonsten Missbrauch betreiben, obwohl

¹⁴ Vgl. Zöllner / Greger, a.a.O., Rn. 29, 31; Prütting / Gehrlein / Laumen, ZPO, 4. Aufl., § 286 Rn. 25 ff., 37 m.w.N.

bisher keinerlei Anlass dafür gegeben ist, ist im Hinblick auf die elterliche Fürsorge und auf die Pflicht der Eltern, ihre Kinder an die Selbstständigkeit heranzuführen, und auf eine – das Vertrauen zerstörende – Unterstellung, das Kind mache im Internet mit Sicherheit Illegales, obwohl dies noch nie vorgekommen ist, unzumutbar.

Dies gilt selbstverständlich für Volljährige, aber auch jedenfalls für Heranwachsende, denen man in den letzten Jahren vor der Volljährigkeit immer mehr zutrauen darf, kann und muss. Nach richtiger Ansicht können daher die Eltern – sofern kein Anlass besteht – den eigenen Familienangehörigen vertrauen, vgl. auch § 1626 II 1 BGB:

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.

Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Auch der BGH stellt darauf ab, bei der Störerhaftung (engere) Grenzen zu ziehen:

„Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus.

Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist“.¹⁵

Der BGH-Senat¹⁶ hatte eine Zustandsstörerhaftung bejaht, wenn – kumulativ – ein WLAN-Anschluss unzureichend gesichert ist, unberechtigte Dritte dies ausnutzen und diese unberechtigten Dritten zudem – so ausdrücklich – „außenstehende Dritte“ sind¹⁷.

Der BGH stellt demnach auf außenstehende, dem Anschlussinhaber unbekannte bzw. zumindest nicht vertraute Dritte ab, die den unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss unberechtigt nutzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen in seinem Beschluss aus März 2012 deutlich gemacht, dass die Rechtsfrage, ob einen Internetanschlussinhaber Prüf- und Instruktionspflichten gegenüber sonstigen Nutzern des Anschlusses treffen, von den Oberlandesgerichten nicht einheitlich beantwortet wird¹⁸:

Der BGH hat die Frage, ob und in welchem Umfang Prüfpflichten des Anschlussinhabers bestehen, für die hier relevante Konstellation zudem noch nicht entschieden¹⁹.

¹⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“); BGH, Urteil vom 15.10.1998, Az. I ZR 120/96, GRUR 1999, 418, 419 f. = WRP 1999, 211 – Möbelklassiker; BGHZ 158, 343, 350 – Schöner Wetten; BGH, Urteil vom 09.02.2006, Az. I ZR 124/03, GRUR 2006, 875 Tz. 32 = WRP 2006, 1109 – Rechtsanwalts-Ranglisten).

¹⁶ BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“).

¹⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“).

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 21.03.2012, Az. 1 BvR 2365/11.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 21.03.2012, Az. 1 BvR 2365/11.

LG München I: Keine Verpflichtung zur Identifizierung von Internetnutzern/ WLAN-Netzwerk

Das Landgericht München I hat entschieden²⁰, dass ein WLAN-Netzwerke-Betreiber keine Erhebungs- und Speicherungspflichten der Daten von Internetnutzern, etwa auf Flughäfen oder in Hotels etc. innehat.

Nach dem Landgericht handelt es sich bei der Klagepartei um ein deutschlandweit tätiges Unternehmen, das WLAN-Netzwerke betreibt, mittels derer es den Nutzern des Netzwerkes eröffnet wird, über ihre eigenen Rechner in das Internet zu gelangen. Diese Netzwerke werden vor allem in Hotels, Gaststätten, Bahnhöfen und Flughäfen betrieben. Solche lokalen WLAN-Netzwerke werden als Hotspots bezeichnet. Die Klagepartei bietet ihre Dienstleistungen dergestalt an, dass sie in diesen Hotspots die Technik einrichtet und auch selbst das Netzwerk betreibt und den einzelnen Nutzern den Internetzugang ermöglicht. Dabei registriert die Klagepartei sämtliche Nutzer dadurch, dass die Nutzer sich auf der Vorschaltseite der Klagepartei anmelden müssen, wobei eine Identifikation vorangegangen sein muss. Eine weitere Identifikation erfolgt durch Anforderung der Nutzerkennung über das Handy, wobei dem Nutzer eine SMS mit der Nutzerkennung zugeschickt wird.

Die Beklagte betreibt ebenfalls WLAN-Netze in Deutschland, wobei sie insbesondere auch Hotels und Gaststätten anbietet, einen Internetzugang den Kunden des jeweiligen Vertragspartners über das Netz der Beklagten zu eröffnen.

Die Beklagte verpflichtet sich in dem dem Gericht vorgelegten Hotspot-Betreibervertrag, einen Vorratsdatenspeicherungsservice zu leisten, der allen zutreffenden Absätzen des jeweiligen Telekommunikationsgesetzes bzw. der EU-Richtlinie 2006/24/EG entspricht.

Tatsächlich führt die Beklagte solche Speicherungen jedoch nicht durch, vielmehr kann ein Nutzer ohne Zugangskontrolle über das von der Beklagten installierte WLAN-Netz sich elektronischen Zugang zum Internet verschaffen. Dies hat die Klagepartei in mehreren Lokalitäten in München festgestellt.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach dem Landgericht unbegründet:

Eine Verpflichtung, die Nutzer vor Zugang zum Internet zu identifizieren und deren Verkehrsdaten während der Nutzung zu speichern, ergibt sich für die Beklagte weder aus § 111 TKG, noch aus § 95 TKG oder aus § 96 TKG.

Das Landgericht stellt zu § 111 TKG ausdrücklich fest:

„Eine Verpflichtung, die Nutzer vor Zugang zum Internet zu identifizieren und deren Verkehrsdaten während der Nutzung zu speichern, ergibt sich für die Beklagte nicht aus § 111 TKG: Nach dieser Vorschrift hat, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder

²⁰ LG München I, Urteil vom 12.01.2012, Az. 17 HK O 1398/11.

daran mitwirkt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113 bestimmte Daten vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Rufnummer als Anschlusskennung betrachtet, das heißt, dass "andere Anschlusskennungen" in diesem Zusammenhang jedenfalls einen ähnlichen Zweck haben müssen. Durch eine Rufnummer wird in einem Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut, dieser Zweck kann von Rufnummern nur dann erfüllt werden, wenn diese für eine gewisse Dauer vergeben werden. Dadurch unterscheiden sich Rufnummern von bloßen Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG, die generell der, auch nur vorübergehenden, Adressierung in Telekommunikationsnetzen dienen.

Dynamische IP-Adressen sind Zifferfolgen und dienen der Adressierung, solche dynamischen IP-Adressen sind aber keine Rufnummern oder andere Anschlusskennungen, weil sie nicht dauerhaft dazu dienen, ein bestimmtes Ziel innerhalb des Netzes zu erreichen. Bei IP-Adressen handelt es sich nicht um Nummern im Sinne des TKG (vgl. Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2008, Rdn. 34 zu § 3). Bei dynamischen IP-Adressen handelt es sich auch nicht um andere Anschlusskennungen im Sinne des § 111 TKG. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der früheren §§ 113 a und 113 b TKG. Nach § 113 a Abs. 4 TKG waren die Anbieter von Internetzugangsdiensten verpflichtet, die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse (§ 113 a Abs. 4 Nr. 1 TKG) und (§ 113 a Nr. 2 TKG) die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt, zu speichern. Aus dem Wortlaut des Gesetzes hat sich somit ergeben, dass das Gesetz zwischen der Anschlusskennung, der Benutzerkennung, und der dynamischen IP-Adresse eindeutig unterscheidet. Durch diese Regelung ist damit aber gleichzeitig klargestellt, dass die dynamische IP-Adresse gerade keine andere Anschlusskennung im Sinne des § 111 TKG ist. Denn wenn eine Speicherpflicht für beide Daten bereits nach § 111 TKG bestehen würde bzw. bestanden hätte, wäre die Regelung in § 113 a Abs. 4 TKG überflüssig gewesen.“

Weiterhin stellt das Landgericht fest, dass die Vorschriften der §§ 113 a und 113 b TKG durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08, für insgesamt verfassungswidrig erklärt wurden:

„Aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich entgegen der Auffassung der Klagepartei nicht, dass nur die Befugnis zur Weitergabe von solchen Aufzeichnungen nach §§ 113 a, b TKG verfassungswidrig wäre, nicht jedoch die Erhebung an sich. Aus den §§ 112, 113 TKG ergibt sich die Erhebungs- und Speicherungspflicht ebenfalls nicht. Aus § 109 TKG lässt sich diese Verpflichtung ebenfalls nicht herleiten.

Eine Pflicht zur Erhebung und Speicherung der Daten ergibt sich auch nicht aus § 101 UrhG.“

Damit war die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen.

LAG Hamm: Fristlose Kündigung wegen Beleidigungen auf Facebook

Das LAG Hamm²¹ hat entschieden, dass Beleidigungen in sozialen Netzwerken, wie auf Facebook, fristlose Kündigungen rechtfertigen können.

Ein Auszubildender (Azubi) hat seinen Arbeitgeber auf Facebook Menschenschinder und Ausbeuter genannt.

Das LAG hob zugleich ein gegenteiliges Urteil des Arbeitsgerichts Bochum²² auf: Das ArbG hatte zuvor argumentiert, dass im vorliegenden Fall als milderer Mittel zuvor eine Abmahnung erforderlich gewesen sei, siehe, [MiKaP 2012/04](#), S. 49).

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

²¹ LAG Hamm, Urteil vom 10.10.2012, Az. 3 Sa 644/12.

²² ArbG Bochum, Urteil vom 29.03.2012, AZ. 3 Ca 1283/11, MiKaP 2012/04, S. 49.